

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

gemäß Verteiler

- per E-Mail -

Zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr – Aufstellflächen der Feuerwehr im öffentlichen Straßenraum

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) geht in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) von folgender Rechtslage aus:

1. Nach § 33 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) müssen Gebäude grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben. Der zweite Rettungsweg kann nach § 33 Absatz 2 Satz 2 SächsBO
 - eine weitere notwendige Treppe oder
 - eine mit Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Die SächsBO sieht keinen Vorrang für eine der beiden o. g. Möglichkeiten für einen zweiten Rettungsweg vor. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Sicherheitstuppenraum möglich ist (§ 33 Absatz 2 Satz 3 SächsBO).

2. Als Voraussetzung für eine Zulässigkeit des zweiten Rettungsweges über Rettungsgerät der Feuerwehr stellt § 33 Absatz 3 SächsBO darauf ab,
 - dass keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen sowie
 - bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleiten bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügen muss.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Fläche im öffentlichen Straßenraum vor einem Grundstück für den Einsatz durch die Feuerwehr genutzt werden kann (vgl. auch § 16 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)). Die Benutzung befahrbarer öffentlicher Straßenflächen durch die Feuerwehr stellt für sich genommen keine Sondernutzung dar. Die Rechte der Feuerwehr richten sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO und dem SächsBRKG. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG entscheidet die Feuerwehr selbst über den Einsatz. Das Handeln der Feuerwehr auf befahrbaren öffentlichen Straßenflächen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bernd Augsburg

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3531
Telefax +49 351 564-3509

Bernd.Augsburg@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-2532/4/1
Dresden,
21. Juni 2017

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

bedarf folglich nicht der Eintragung einer Baulast. Siehe hierzu auch das Schreiben des SMI vom 27. April 2017 zu Nummer 5.1.1 VwVSächsBO, Az: 53-2532/4/1.

3. Nach § 4 Absatz 1 SächsBO dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück
- in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder
 - eine befahrbare rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Ist das der Fall, liegen insoweit die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung vor und ist diese insoweit auch zu erteilen. Auf § 72 SächsBO wird verwiesen. Hier-nach ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn keine Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Eine Zustimmung/Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde oder anderer be-troffener Behörden ist nicht erforderlich. Soll eine Fläche einer öffentlichen Straße für den zweiten Rettungsweg in Anspruch genommen werden, wird eine Abstimmung mit der Straßenbaubehörde empfohlen. Im Übrigen wird auf § 69 SächsBO verwiesen.

4. Der zweite Rettungsweg ist von der befahrbaren öffentlichen Straßenfläche aus als gesichert zu betrachten, soweit
- die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 SächsBO vorliegen und
 - die örtliche Brandschutzbehörde keine gegenteilige Stellungnahme oder Aus-kunft erteilt hat.

Dabei ist davon auszugehen, dass die örtliche Brandschutzbehörde grundsätzlich keine gegenteilige Stellungnahme oder Auskunft erteilt, wenn der Bauherr für den Zeitpunkt des Einholens der Stellungnahme oder Auskunft der örtlichen Brand-schutzbehörde nachgewiesen hat, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgerät mit Aufstellflächen der Feuerwehr von der befahrbaren öffentlichen Straßenflä- che aus sichergestellt werden kann und auch ansonsten keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Dies gilt neben Vorhaben, für die ein Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 oder 64 SächsBO durchzuführen ist, gleichermaßen auch für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO.

5. Für den Nachweis ist vom Bauherrn zu belegen:
- in rechtlicher Hinsicht, dass es sich um eine befahrbare öffentliche Straßenflä- che handelt und
 - in tatsächlicher Hinsicht, dass die Fläche faktisch für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges geeignet ist.

Von einer faktischen Eignung ist auszugehen, wenn der Bauherr den Nachweis er-bringt, dass

- auf der befahrbaren öffentlichen Straßenfläche die Aufstellung entsprechenden Rettungsgärts, über welches die Feuerwehr verfügt, insbesondere hinsichtlich

der erforderlichen Breite der öffentlichen Straßenfläche, die nicht für den ruhenden Verkehr genutzt wird, möglich ist,

- alle zum Anleitern bestimmten Stellen mit diesem Rettungsgerät von zur Aufstellung geeigneten Flächen im öffentlichen Straßenraum hindernisfrei erreicht werden können und
- dieser zweite Rettungsweg für die im Gebäude anzunehmende Personenanzahl ausreichend ist (Grundsätzlich ist davon beispielsweise bei Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze auszugehen.).

Andererseits ist es Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörde, im Rahmen ihrer Stellungnahme oder Auskunft rechtliche und tatsächliche Gründe aufzuzeigen, dass eine Rettung von der öffentlichen Straßenfläche aus nicht erfolgen kann.

6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung.

Dieser Zeitpunkt gilt für das Vorliegen einer Veränderungssperre nach § 14 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), die gesondert erlassen werden muss. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, sind von den Verboten einer Veränderungssperre nach § 14 Absatz 1 BauGB nicht betroffen (§ 14 Absatz 3 BauGB – sog. veränderungssperrenrechtlicher Bestandsschutz). Gleiches gilt für § 15 BauGB, denn die Zurückstellung eines Baugesuchs kommt nur vor Erlass der Sachentscheidung der Bauaufsichtsbehörde in Betracht.

Außerhalb eines Planverfahrens kann es sich anders verhalten, wenn die geplanten Vorhaben einen Grad der Konkretisierung erreicht haben, der die administrative Umsetzung des Vorhabens zeitnah erwarten lässt.

Im Übrigen wird auf die kraft Gesetzes mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eingreifenden Veränderungssperren nach § 9a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 40 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) hingewiesen.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet unter Beachtung der Stellungnahme oder Auskunft der örtlichen Brandschutzbehörde über die Baugenehmigung.

7. Ist der Brandschutznachweis zu prüfen, ist der Prüfenieur für Brandschutz an die Aussage der örtlichen Brandschutzbehörde zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gebunden. Möglichkeiten, die diesbezügliche Stellungnahme zu würdigen, wie dies Ziffer IV Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Ziffer V Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben – VwVBauPrüf eröffnet, bestehen nicht.
8. Eine bestandskräftige Baugenehmigung vermittelt Bestandsschutz dergestalt, dass die genehmigte bauliche Anlage gegen bauaufsichtliche Eingriffe rechtlich gesichert ist und auch andere Behörden wie z. B. die Straßenbaubehörde grundsätzlich gebunden sind. Dies gilt auch für den dabei als zulässig anerkannten zweiten Rettungsweg durch Anleitern der Feuerwehr. Unbeschadet der Regelungen des § 72 SächsBO stehen neben der Baugenehmigung die Rechte und Pflichten des

Straßenbaulastträgers aus §§ 9, 10 SächsStrG. Daraus ergibt sich u. a. eine planerische Gestaltungsfreiheit im Sinne von Nummer 6 dieses Schreibens, die die Umgestaltung des Straßenraums und Einschränkungen oder die Aufhebung des Gemeingebrauchs umfasst, z. B. durch Widmungsbeschränkungen, Einziehungen oder zeitweise Aufhebung oder Einschränkung des Gemeingebrauchs bei Veranstaltungen oder durch Bauarbeiten.

9. Die Straßenbaubehörden sollen sich bei der Änderung von öffentlichen Straßen rechtzeitig mit den Bauaufsichtsbehörden abstimmen. Im Rahmen dieser Abstimmungen müssen die Verwaltungen in jedem Einzelfall eine Lösung finden, die einerseits den Schutz von Menschenleben und Eigentum bei Feuerwehreinsätzen gewährleistet sowie andererseits die planerische Gestaltungsfreiheit des Straßenbaulastträgers im Sinne von Nummer 6 dieses Schreibens und die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Allgemeinheit möglichst nicht einschränkt. Wenn der Gemeingebrauch nicht mehr aufrechterhalten werden kann, muss für die Fälle, in denen der zweite Rettungsweg bisher über den öffentlichen Straßenraum ausgewiesen war, eine andere Alternative gefunden werden.

Die obere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, das Schreiben an die unteren Bauaufsichtsbehörden zu verteilen. Die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen werden gebeten, ihre Mitglieder über dieses Schreiben zu informieren. Zudem ist abgestimmt, dass das SMWA das Schreiben in seinem Zuständigkeitsbereich verteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Menke
Abteilungsleiter Stadtentwicklung,
Bau- und Wohnungswesen

Verteiler:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3
Obere Bauaufsichtsbehörde

Prüfingenieure für Brandschutz

Architektenkammer Sachsen

Ingenieurkammer Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Referat 38 im Hause
Oberste Brandschutzbehörde